

**12372/AB**  
Bundesministerium vom 13.12.2022 zu 12691/J (XXVII. GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.738.148

Wien, 13. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12691/J vom 13. Oktober 2022 der Abgeordneten Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Idee, den Klimabonus auch über eine Gutscheinlösung mittels RsA-Brief abzuwickeln, wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eingebbracht. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erlangte davon Kenntnis per Akt, der am 31. März 2022 zur Abwicklung des Klimabonus und in Vorbereitung der Abwicklungsverordnungen übermittelt wurde.

Zu 2.:

Aufgrund des § 2 Abs. 7 Klimabonusgesetz hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Abwicklung des Klimabonus mittels Verordnung festzulegen. Dies umfasst auch verschiedene Modalitäten der Auszahlung.

Die Aufforderung des BMK zur Herstellung des Einvernehmens zur Klimabonusabwicklungsverordnung (KliBAV) erging am 31. Mai 2022, wobei § 9 der KliBAV normiert, dass die Auszahlung des Klimabonus per Gutschein zu erfolgen hat, wenn für eine anspruchsberechtigte Person keine vollständigen und aktuellen Kontodaten vorliegen. Die Verlautbarung erfolgte mit BGBl. II Nr. 229/2022.

Zu 3. bis 10.:

Es wird auf das BMK verwiesen. Das BMF war in den Prozess der Ausschreibung und Zuschlagserteilung nicht eingebunden.

Zu 11. bis 13.:

Das BMK ist seiner haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur Vorlage einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zusätzlich zu den Verordnungsentwürfen samt Erläuterungen im Kontext der Einvernehmensherstellungen zu den Verordnungen gem. Klimabonusgesetz nachgekommen. In der WFA hat das BMK Berechnungen zur Abschätzung der Abwicklungskosten vorgenommen. Aktenmäßig wurde das BMF darüber informiert, dass per 10. August 2022 1,08 Mio. Klimaboni per Gutschein und 7,41 Mio. per Kontoanweisung ausbezahlt werden.

Zu 14.:

Es wird grundsätzlich auf das zuständige BMK verwiesen. Es wurden jedenfalls alle Bankverbindungen der vom BMK angefragten und gefundenen Personen an das BMK übermittelt, unabhängig von FON-Zugang oder Datum.

Zu 15. bis 17., 24. sowie 30. bis 38.:

Es wird auf das hierfür zuständige BMK verwiesen.

Zu 18.:

Die vom BMF im Vorfeld der Begutachtung vorgeschlagene Auszahlung durch die Post wurde mit dem Argument, dass das Produkt PSK Anweisung in der erwarteten Menge nicht zur Verfügung stünde und gegenüber der Gutscheinlösung teurer wäre, vom BMK abgewiesen.

Zu 19. bis 23.:

Es wird auf die Zuständigkeit des BMK verwiesen und ergänzend angemerkt, dass der Entwurf zum Klimabonusgesetz (KliBG) am 3. Dezember 2021 in der 263. Sitzung des Datenschutzrates (BMJ) besprochen wurde.

Zu 25. bis 29.:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten seitens des BMF erfolgt auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist im § 5 Abs. 1 Z 2 Klimabonusgesetz (KliBG), BGBI I Nr. 11/2022 idgF geregelt. Die Übermittlung erfolgt gemäß § 4 Klimabonus-Abwicklungsverordnung (KliBAV), BGBI. II Nr. 229/2022 über eine elektronische Schnittstelle.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

